

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Ruth Becher (SPÖ), Josef Wagner (FPÖ) und Georg Fuchs (ÖVP) eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 13. Dezember 2002 zu Post 4 betreffend Änderung des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes – WWFSG 1989

Der in der Sitzung des Wiener Landtages am 25. September 2002 mittels Initiativantrages eingebrachte Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Förderung des Wohnungsneubaus und der Wohnhaussanierung und die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989), LGBl. für Wien Nr. 18/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 16/2001, geändert wird, soll dahingehend ergänzt werden, dass zukünftig für Berufungsentscheidungen in Wohnbeihilfeangelegenheiten der Unabhängige Verwaltungssenat zuständig sein soll.

Auf Grund der weiten Auslegung des Begriffs „civil rights“ im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention – MRK (= zivilrechtliche Ansprüche, über die ein unabhängiges „Tribunal“ zu entscheiden hat) durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist nicht auszuschließen, dass die Wohnbeihilfeangelegenheiten auch als derartige zivilrechtliche Ansprüche angesehen werden könnten, zumal nach der neueren Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bereits dann ein Verfahren „zivile Rechte“ betrifft, wenn dieses für vermögenswerte Rechte wenigstens indirekt bestimmend ist. Umso mehr muss ein Anspruch (ein solcher Anspruch auf Wohnbeihilfe liegt bei Erfüllung der im Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz normierten Voraussetzungen vor), der unmittelbar die Vermögenslage des Betroffenen bestimmt, als „civil right“ in diesem Sinne angesehen werden.

Es erscheint daher sinnvoll, die Entscheidungen über Berufungen in Wohnbeihilfeangelegenheiten auf den Unabhängigen Verwaltungssenat, dem die gemäß Art. 6 Abs. 1 MRK geforderte Tribunaleigenschaft zukommt, zu übertragen.

Der Zeitpunkt der Übertragung ist mit den betroffenen Stellen abgestimmt.

PE/405584/2002/0001-USP/LAT

Die genannten Abgeordneten stellen daher gemäß § 126 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 30d der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden

Abänderungsantrag:

der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der in der Sitzung des Wiener Landtages am 25. September 2002 mittels Initiativantrages der Abgeordneten Mag. Ruth Becher (SPÖ) und GenossInnen eingebrachte Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Förderung des Wohnungsneubaus und der Wohnhaussanierung und die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989), LGBL. für Wien Nr. 18/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 16/2001, geändert wird, wird wie folgt abgeändert:

In Artikel I:

1. Nach Z 12 wird folgende Z 12a eingefügt:

12a. § 28 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Über Rechtsmittel gegen Bescheide des Magistrats entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.“

2. Nach Z 13 wird folgende Z 13a eingefügt:

13a. § 55 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Über Rechtsmittel gegen Bescheide des Magistrats entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.“

In Artikel II:

Die Inkrafttretensbestimmung lautet:

Inkrafttreten

- (1) Art. I Z 12a und 13a treten am 1. Juni 2003 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt das Gesetz mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

In Artikel III:

Die bisherige Überschrift wird durch die Überschrift „**Übergangsbestimmungen**“ ersetzt, die bisherige Übergangsbestimmung wird zu (1) und diesem folgender (2) angefügt:

(2) Art. 1 Z 12a und 13a sind auf Rechtsmittel gegen Bescheide des Magistrats, welche am 31. Mai 2003 bei der Landesregierung anhängig waren, nicht anzuwenden. Über diese entscheidet weiterhin die Landesregierung.

Wien, 13. Dezember 2002

Handwritten notes:
Ganz Teil ...
Dann ...
Ganz ...
Sage ...